

## AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2006/2007

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums und wird einmal im Jahr für österreichische Studierende bzw. gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ausgeschrieben. Es werden alle erbrachten Leistungen des Studienjahres 2006/2007 (**1. Oktober 2006 bis 30. September 2007**) berücksichtigt. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester von **EUR 726,72** nicht unterschreiten und **EUR 1.500,-** nicht überschreiten.

Die Vergabe erfolgt getrennt nach Fakultäten.

### Bewerbungsvoraussetzungen:

#### 1. **Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 StudFG** für

- StaatsbürgerInnen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt,
- Staatenlose, welche vor Aufnahme an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieser Zeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten (Versicherungsdatenauszug von der Gebietskrankenkasse);
- Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955.

#### 2. Status als **Ordentliche/r Studierende/r** an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

#### 3. **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):**

Dabei handelt es sich um die Zeit (Anzahl der Semester), die gesetzlich vorgesehen ist, um die vorgeschriebenen Prüfungen eines Studienabschnittes zu absolvieren. Die Einhaltung der Anspruchsdauer ist auch gegeben, wenn ein zusätzliches Semester (**Toleranzsemester**) gebraucht wird. Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studien, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

**Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf den neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.**

#### **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):**

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

#### **Was sind wichtige Gründe?**

- Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden und
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Die Anspruchsdauer wird nach dem Studienabschnitt, in dem sich die/der Studierende befindet, bemessen.

#### 4. **Weiters gilt:**

- Pro Studium (vor allem Doppelstudien), das der/die Antragsteller/in betreibt, kann ein Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt aber nur in **einem** Studium. Bei Lehramtsstudien werden 1. und 2. Unterrichtsfach zur Bewertung herangezogen.
- Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen – in- oder ausländischen – Universität abgelegt wurden, ist ein **Anerkennungsbescheid** der/des zuständigen Studienprogrammleiter/in/s vorzulegen. Es gilt das Datum der Prüfung.
- Die **Leistungen werden einem Studium zugeordnet**. Es wird ein „gewichteter“ Notendurchschnitt innerhalb dieses Studiums berechnet.

- Es müssen **alle Leistungen** für das beantragte Studium aus dem Studienjahr eingereicht werden. Damit sind **auch jene Prüfungen, die mit „Nicht genügend“** bewertet wurden, einbezogen.
- Beurteilungen, wie „mit Erfolg teilgenommen“, können nicht berücksichtigt werden (z.B. Praxissemester).
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist bzw. sich für ein anderes Leistungsstipendium beworben hat.
- **Diplomstudien, Bachelor- u. Masterstudien**
  - Mindestanforderung an Prüfungsleistungen: **30 Semesterstunden** im geforderten Zeitraum.
  - Ein Notendurchschnitt der für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2006/07 von nicht schlechter als **2,00**.
  - Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Masterarbeit nicht schlechter als **1,00**.

*Eine Bachelorarbeit entspricht zwei Semesterstunden. Eine kommissionelle Gesamtprüfung entspricht zwei Semesterstunden pro Prüfungsgebiet; eine Diplomarbeit bzw. Masterarbeit entspricht 8 Semesterstunden.*

- **Doktoratsstudium**
  - Mindestanforderung an Prüfungsleistungen: positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **6 Semesterstunden** im geforderten Zeitraum und/oder
  - Beurteilung der Dissertation (nicht schlechter als **1,00**) und Ablegung des Rigorosums, wobei die Dissertation 16 Semesterstunden und das Rigorosum pro Prüfungsgebiet vier Semesterstunden entspricht.
  - Ein Notendurchschnitt der für das Doktoratsstudium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2006/07 von nicht schlechter als **1,50**.

Es werden alle StipendienwerberInnen per E-Mail über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung verständigt.

#### **Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:**

- Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für AusländerInnen und Staatenlose)
- Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (nur bei Überschreitung der Studiendauer)
- Nachweis über die für das Studium maßgeblichen Prüfungen, die im Studienjahr 2006/2007 abgelegt wurden (**Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges** über das Studienjahr 2006/2007). Dieser ist über das Studierendenportal auszudrucken.
- Kopie des/der entspr. Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungszeugnisse/s bzw. Rigorosenzeugnisses
- Aktuelles **Studienblatt**

**Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden! Die Nachreichung fehlender Unterlagen (!) ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.**

**Über die Zuerkennung** eines Leistungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**.

#### **Bewerbungsformulare finden Sie NUR im INTERNET:**

<http://www.uni-klu.ac.at/rektorat/inhalt/16.htm>

#### **Bewerbungsfrist:**

Dienstag, 2. Oktober bis Dienstag, 30. Oktober 2007

#### **Einreichstelle:**

Büro des Studienrektors, Frau Gertraud Umschaden (DW 1004), Raum: z-106, eMail: [b\\_studre@uni-klu.ac.at](mailto:b_studre@uni-klu.ac.at).

**Die Bewerbungsformulare sind ausschließlich innerhalb der angegebenen Frist zu folgenden Zeiten abzugeben:**

**Montag, Dienstag, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr,  
Mittwoch und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr**